

Az. 1 K 2104/02

VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

xxxx

Eckener Str. 3, 77652 Offenburg,

- Kläger -

gegen

Stadt Offenburg, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Spitalstr. 2, 77652 Offenburg, Az: xxxx,

- Beklagte -

beigeladen:

Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt
Ortenaukreis -Aussiedler- und Flüchtlingsamt-, Badstraße 20,
77652 Offenburg, Az: xxxx

wegen

Unterbringung

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Freiburg durch den
Richter am Verwaltungsgericht Reinig als Berichterstatter auf
die mündliche Verhandlung vom 18. Dezember 2003

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 29.08.2002 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, die Auflage zur Aufenthaltsgestattung, wonach der Kläger in der Gemeinschaftsunterkunft in 77652 Offenburg, Eckener Str. 3, Wohnsitz zu nehmen habe, aufzuheben und eine Unterbringung in einer Einzel- bzw. Privatunterkunft zuzulassen.

-2-

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des beigeladenen Landes.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen seine Pflicht, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen.

Der Kläger ist Staatsangehöriger der Demokratischen Republik Kongo. Zusammen mit seiner Ehefrau reiste er im Januar 1997 zwecks Flucht vor dem Mobutu-Regime und Asylantragstellung nach Deutschland ein, wo die Söhne N. und J. am 17.09.1997 bzw. am 15.10.1998 geboren wurden. Die erste Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung vom 05.02.1997 enthielt die Bestimmung *"Auflagen: Der Inhaber ist verpflichtet, in folgender Einrichtung zu wohnen: Staatl. Sammelunterkunft f. Asylbewerber des Landes Baden-Württemberg, Eckener Str. 3, 77652 Offenburg"*. Spätere, im Zuge der Verlängerung der befristeten Bescheinigung erforderliche Formulare enthalten diese Bestimmung im wesentlichen unverändert, ab dem 03.11.1998 lautete die Bezeichnung der Unterkunft lediglich *"Gemeinschaftsunterkunft des Landratsamts Ortenaukreis"*. Das Asylverfahren des Klägers und seiner Familie ist noch nicht unanfechtbar abgeschlossen. Gegen die ablehnenden Bundesamtsbescheide vom 26.01.1998 (Kläger, Ehefrau und Sohn N.) bzw. vom 27.11.1998 (Sohn J.) hat die Familie rechtzeitig Klage beim VG Freiburg erhoben, über die wegen zweier Regimewechsel (von Mobutu zu Laurent Kabila, von diesem zu Joseph Kabila) und dem damit verbundenen anhaltenden Bürgerkrieg in der DR Kongo sowie wegen grundsätzlicher Fragen

zu Gesundheitsgefahren für Rückkehrer (§ 53 Abs. 6 AusIG. Immunschwäche gegenüber zahlreichen Tropenkrankheiten) noch nicht entschieden worden ist (vgl. die vor dem erkennenden Richter anhängigen Verfahren A 1 K 10210/98 bzw. A 1 K 10786/03 sowie A 1 K 12616198 bzw. A 1 K 11253/03).

Der Kläger machte, ärztlich bescheinigt, sowohl in seinem Asylverfahren als auch erstmals im April 1997 im Zusammenhang mit seiner Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft eine durch Misshandlungen im Heimatland bewirkte posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) geltend, wegen der er fortan in regelmäßigen

zwei- bis dreiwöchigen Abständen in Freiburg psychotherapeutisch behandelt wurde -. hierfür erhielt er von der Beklagten jeweils Erlaubnisse zum Verlassen des auf den Ortenaukreis beschränkten Aufenthaltsbereichs. Nachdem die Familie zuvor innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft bereits einmal ein anderes Zimmer erhalten hatte, beantragte der Kläger am 19.10.2001 eine "Ausnahme von der Wohnsitzpflicht" und die Möglichkeit des Umzugs in eine eigene Wohnung. Zur Begründung hob er zunächst auf die 'äußerst schwierige Situation' für ihn, seine Frau und die Kinder, später auf die Störung der Nachtruhe der Kinder durch seine späte Arbeitsrückkehr und schließlich -mittels ärztlicher Atteste vom 30.10.2001 und 05.03.2002 - auf die Unerträglichkeit der Gemeinschafts(Erg.:unter)bringung aufgrund seiner Traumatisierung ab.

Nach vorangegangener Begutachtung des Klägers durch das Gesundheitsamt des Landratsamts (Stellungnahme der Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie Frau Dr. M. vom 03.07.2002) sowie Einholung einer Stellungnahme des RP Freiburg lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers mit Schreiben vom 29.08.2002, welches keine Rechtsbehelfsbelehrung enthält, ab.

Der Kläger hat am 17.10.2002 Klage erhoben und beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 29.08.2002 aufzuheben und sie zu verpflichten, die Auflage zur Aufenthaltsgestattung, wonach er in der Gemeinschaftsunterkunft in Offenburg, Eckener Str. 3, Wohnsitz zu nehmen habe, aufzuheben und eine Unterbringung in einer Einzel- bzw. Privatunterkunft zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das als Träger der Flüchtlingsaufnahme- und -unterbringungsverwaltung beigeladene Land ist der Klage ebenfalls entgegen getreten, hat aber keinen Antrag gestellt.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitsstands wird auf die ausführlichen Stellungnahmen der Beteiligten, insbesondere auch in der mündlichen Verhandlung (vgl. Sitzungsprotokoll), sowie den Akteninhalt (2 Heft der Beklagten) verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die gemäß § 11 AsylVfG ohne Durchführung eines Vorverfahrens mögliche und aufgrund fehlender Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid vom 29.08.2002 ferner rechtzeitig (§ 58 Abs. 2 VwGO) erhobene Klage ist auch sonst zulässig. Insbesondere ist sie als Leistungsklage in Form der Verpflichtungsklage statthaft. Die von der Beklagten als untere Ausländerbehörde (§ 60 Abs. 3 AsylVfG i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 AAZuVO) im Jahr 1997 auf der Rechtsgrundlage des § 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AsylVfG erlassene - und somit keine Maßnahme der Aufnahme und Unterbringung i.S.d. § 1 FlüAG darstellende Wohnsitzauflage besaß als echte Auflage i.S.v. § 36 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG Verwaltungsaktqualität (vgl. auch GK-AsylVfG [September 2000], § 60 Rnr. 87) und ist mangels Anfechtung bestandskräftig geworden. Ihre spätere jeweilige Beifügung zu den regelmäßig verlängerten Bescheinigungen über die (kraft Gesetzes bestehende) Aufenthaltsgestattung (vgl. § 63 AsylVfG) änderte daran nichts, weil dies mangels Änderung von Umständen oder sonstiger Einzelfallbesonderheiten nur eine redaktionelle Übernahme war, ohne dass damit eine neue Sachentscheidung über die Wohnsitzpflicht verbunden gewesen wäre (vgl. für das allgemeine Ausländerrecht auch § 44 Abs. 6 AusIG)- Die Beseitigung dieses seinem Begehren entgegenstehenden Verwaltungsakts aber kann der Kläger nur im Wege des "actus contrarius", mithin eines neuen Verwaltungsakts erlangen, der die ursprüngliche Entscheidung im Wege des Widerrufs aufhebt.

Die zulässige Klage ist auch begründet. Die Weigerung der Beklagten, den Kläger aus der Gemeinschaftsunterbringung zu entlassen, ist rechtswidrig und verletzt diesen in seinen Rechten, weil er einen Anspruch hierauf hat (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Dieser Anspruch ergibt sich aus §§ 51 Abs. 1 Nr. 1, 49 Abs. 1 LVwVfG (zur Zuständigkeit bzw. Passivlegitimation der Beklagten, sollte diese nicht schon aus § 60 Abs. 3 AsylVfG direkt folgen, vgl. §§ 49 Abs. 5 LVwVfG, 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 AAZuVO) i.V.m. § 53 AsylVfG. Gemäß § 53 Abs. 1 AsylVfG sollen Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben, und nicht oder

nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, zwar in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Die Ausländerbehörde hat gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG bei ihrer Entscheidung darüber, Ob sie einen Asylbewerber einer Gemeinschaftsunterkunft oder nicht doch im Einzelfall einer

Einzelunterkunft zuweist, jedoch die privaten Belange des jeweils betroffenen Ausländers gegen das öffentliche Interesse abzuwägen. Aus § 53 Abs. 1 AsylVfG kann sich deshalb m Einzelfall ein Rechtsanspruch desjenigen Asylbewerbers, der - wie vorliegend der Kläger - nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ergeben, aufgrund besonderer (atypischer) Umstände aus der Pflicht zur Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft entlassen zu werden und eine Einzel- bzw. Privatunterkunft nehmen zu dürfen. Der durch § 53 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG mit der Regelunterbringung in Gemeinschaftsunterkünften verbundene Eingriff in die Freiheitssphäre des Asylbewerbers ist nämlich nur dann und nur insoweit zulässig, als er zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich ist und die gewählten Mittel dabei in einem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. Der Zweck der gesetzlich vorgesehenen Grundsatzform der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft ist u.a. der, den Asylbewerbern sowohl für ihre eigene Person als auch im Hinblick auf mögliche künftige Asylantragsteller vor Augen zu führen, dass mit dem Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter vor dessen unanfechtbarer Stattgabe kein Aufenthalt im Bundesgebiet zu erreichen ist, wie er nach allgemeinem Ausländerrecht eingeräumt wird. Daraus folgt, dass Asylbewerber die mit der Wohnsitznahme in Gemeinschaftsunterkünften typischerweise verbundenen Nachteile hinnehmen müssen, wozu - in den Grenzen der Menschenwürde - eine gewisse räumliche Beengtheit gehört. Dem stellt das Gesetz in § 53 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG die Belange des Ausländers entgegen. Hierbei sind insbesondere dem Ausländer durch die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft drohende oder bereits eingetretene gesundheitliche Schäden sowie Nachwirkungen der Verfolgung, etwa bei Opfern von Folterungen oder Gruppenrivalitäten bei der Abwägung von besonderem Gewicht (vgl., jeweils m. w. N. aus der Rspr. des BVerfG, des BVerwG und der Obergerichte: VG Gera, Gerichtsbescheid v. 19.03.1999 - 5 K 20646/98 GE; VG Göttingen, Urt. v. 10.05.1996 - 4 A 4049/96-, beide Entscheidungen zugänglich über Juris Web).

Zur Überzeugung des erkennenden Gerichts überwiegen die privaten Belange des Klägers die öffentlichen Interessen

derart, dass er - und wegen Art. 6 Abs. 1 GG auch seine Frau und Kinder -einen Anspruch darauf hat, nicht mehr in einer Gemeinschaftsunterkunft sondern in einer Privatunterkunft zu wohnen- Die behördlich veranlasste Untersuchung durch die Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie Frau Dr. M. hat die bereits durch den Therapeuten des Klägers dargelegte und bescheinigte schwere chronifizierte PTBS bestätigt (vgl, Stellungnahme vom 03.07.2002, Seite 4). Auch

die amtsärztliche Stellungnahme äußert sich klar dahin, dass die in der Gemeinschaftsunterkunft typischen und regelmäßigen Umgebungsreize (Lärm, Hellhörigkeit, Kasernenatmosphäre, Schmutz) zu einem wiederholten Erleben durch den Kläger in der Haft erlittener Traumata führen und nicht nur eine Besserung seines Leidens verhindern sondern dessen weitere Chronifizierung herbeiführen. Die psychische Belastungssituation des Klägers steht ferner noch in zusätzlicher Wechselwirkung mit den Verhaltensauffälligkeiten seiner Kinder, um deren Wohlergehen er deshalb besonders besorgt ist, sich ihrer Situation gegenüber aber hilflos fühlt. Die Amtsärztin hat keinen Zweifel daran, dass die Krankheit des Klägers bereits auch die Gesundheit seiner Kinder beeinträchtigt hat und ihre psychosoziale Integration gefährdet. Diese medizinische Befundlage hat das Gericht davon überzeugt, dass beim Kläger gesundheitliche Beeinträchtigungen dadurch bestehen, dass er (gegen seinen Willen) in der Gemeinschaftsunterkunft verbleiben muss, und dass dieser Zustand weiterhin hartnäckig manifest und therapie-unzugänglich bleiben wird, solange diese Situation nicht geändert wird. Die Auffassung der Behördenseite, weder die Krankheit des Klägers noch die Hyperaktivität und Konzentrationsschwäche seiner Kinder sei mit genügender Wahrscheinlichkeit auf die Unterbringungsform zurückzuführen, kann das Gericht vor diesem Hintergrund nicht teilen. Bereits die mögliche, nicht ganz fernliegende Gefährdung der Gesundheit, die erkennbar auch im Zusammenhang mit der Gemeinschaftsunterbringung steht, erfordert es in Anbetracht des Grundrechts des Klägers auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 GG, seinem Begehren stattzugeben. Einer strengen, gewissermaßen alle Zusatzwirkungen und synergetische Bedingungen ausschließenden medizinischen Indikation kann es im grundrechtsrelevanten Bereich nicht bedürfen (i.d.S. auch VG Gera und VG Göttingen, a.a.O.), solange - wie hier belegt - davon auszugehen ist, dass die gesundheitliche Situation des Klägers (und seiner Kinder) sich in einer Privatunterkunft eher als in einer Gemeinschaftsunterkunft stabilisieren und bessern wird.

Entscheidungsbedeutsam kommt vorliegend ferner hinzu, dass das Asylverfahren der Familie sehr wahrscheinlich nicht in absehbarer Zeit zu einem - und wenn auch nur vorläufigen

erstinstanzlichen -Abschluss kommen wird. Ein Ende der Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, könnte sich zwar auch aus § 53 Abs. 2 AsylVfG ergeben. Allerdings müssten hierfür zugunsten des Klägers zumindest die Voraussetzungen des Abschiebungsschutzes nach § 51 Abs. 1 AusIG festgestellt werden, was angesichts des Regimewechsels und seiner bislang nicht erkennbar herausgehobenen exilpolitischen Tätigkeit sehr unwahrscheinlich ist. Schon eher könnte

zwar zugunsten der Familie die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 AusIG in Betracht kommen, die jedoch wiederum die Pflicht zur Gemeinschaftsunterbringung nicht entfallen ließe. Diese Situation eines sehr langen Asylverfahrens, verbunden mit der sehr geringen Perspektive der Veränderung der Wohnsituation führt beim Kläger zu einer weiteren Verschärfung seiner Gesundheitssituation. Auch der Eindruck schließlich, den das Gericht in der mündlichen Verhandlung gewonnen hat, bestätigt dieses Ergebnis. Augenscheinlich leidet der Kläger mittlerweile auch an einer hartnäckigen Hauterkrankung, die im Zusammenhang mit einem entstandenen Ekel vor Gemeinschaftseinrichtungen wie Küchen, Bädern und Toiletten steht, und damit auch die Alternativenwahl einer kleineren Gemeinschaftsunterkunft ausschließt.

Aus dem zuvor Dargelegten ergibt sich im Zusammenhang mit dem Wiederaufgreifen des unanfechtbaren Verwaltungsverfahrens zugleich ein Anspruch auf Aufhebung der Wohnsitzauflage. Die ärztlichen Atteste seines Therapeuten, bestätigt bzw. qualifiziert durch die fachärztliche Stellungnahme des Gesundheitsamts, belegen den zu ihrem Fertigungszeitpunkt erreichten Manifestationsgrad einer in Gesamtschau wohnsitzbedingten, familiär-wechselwirkenden und von der Asylverfahrensdauer abhängigen Verschlimmerung der Krankheit und erfüllen damit die Anforderungen an eine rechtzeitig geltend gemachte neue Sachlage i.S.d. § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 LVwVfG. Der Kläger hat wegen grundrechtsbewirkter Ermessensreduktion auf Null in der Folge auch einen weiteren Anspruch auf Widerruf der Wohnsitzauflage, die auch aus anderen Gründen nicht erneut erlassen werden muss (§ 49 Abs. 1 LVwVfG).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, Abs. 3, 162 Abs. 3 VwGO, 83b Abs. 1 AsylVfG-, weder die Sach- noch die Kostenentscheidung ist für vorläufig vollstreckbar zu erklären, § 167 Abs. 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder.....